

newsletter+++new

Ausgabe
05.2008

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Mai 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	13.5.2008	16.5.2008	9.5.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	13.5.2008	16.5.2008	9.5.2008
Gewerbsteuer	15.5.2008	19.5.2008	9.5.2008
Grundsteuer	15.5.2008	19.5.2008	9.5.2008
Sozialversicherung ⁵	28.5.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.5.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juni 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Sozialversicherung ⁵	26.6.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Aufteilung von Steuerrückständen bei Eheleuten zwecks Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen

Zusammenveranlagte Ehegatten sind Gesamtschuldner der sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Einkommensteuer. Im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen ist eine rückständige Steuer nach dem Verhältnis aufzuteilen, das sich bei einer getrennten Veranlagung ergeben würde. Die Gesamtschuld der Steuer wird dementsprechend auf die einzelnen Steuerschuldner aufgeteilt, soweit sie nicht gemeinschaftlich einen Antrag auf anderweitige Aufteilung stellen. Ein solcher Antrag bedarf der finanzamtlichen Zustimmung. Sofern das Finanzamt der vorgeschlagenen Aufteilung nicht zustimmt, sind zur Bestimmung des Aufteilungsmaßstabs fiktive getrennte Veranlagungen durchzuführen.

Wird die Steuerfestsetzung später geändert oder berichtigt, ist auch eine daraus resultierende Steuernachforderung aufzuteilen. Der Verteilungsmaßstab ergibt sich aus dem Vergleich zwischen der ursprünglichen Berechnung und einer auf derselben Berechnungsmethode beruhenden fiktiven Neuberechnung der Steuer nach Änderung der Steuerfestsetzung.

Führt eine solche Verhältnisrechnung zur Verteilung der Steuermehrbeträge zu keinem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis, hat die Verteilung nach den Grundsätzen zu erfolgen, wie sie sich aus einer getrennten Veranlagung ergeben würden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Grundlage der Entscheidung war der Fall von Eheleuten, bei denen der Ehemann Verluste aus Gewerbebetrieb und seine Ehefrau positive Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielte. Im Rahmen einer Außenprüfung verringerten sich die negativen Einkünfte des Ehemanns, die Einkünfte der Ehefrau blieben unverändert. Daraus resultierte ein erhöhtes zu versteuerndes Einkommen. Dies führte zu einer Steuernachforderung. Die Eheleute beantragten, die Mehrsteuern ausschließlich dem Ehemann zuzurechnen, nur seine Einkünfte hätten sich verändert. Demgegenüber bestätigte der Bundesfinanzhof die Vorgehensweise des Finanzamts, den aufzuteilenden Betrag nach dem allgemeinen Maßstab ausschließlich der Ehefrau zuzurechnen. Nur durch die ursprünglich höheren verrechenbaren Verluste des

Ehemanns war es zu einer Verringerung der bei der Ehefrau festgesetzten Einkommensteuer gekommen. Folglich musste eine Verringerung des verrechenbaren Verlustpotenzials auch zu einer Erhöhung der bei der Ehefrau festgesetzten Steuer führen.

Erstattungsansprüche von Abzugsteuern sind nicht zu verzinsen

Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Großbritannien stellte einer deutschen Konzertveranstalterin für diverse Konzerte in Deutschland eine Musikgruppe zur Verfügung. Die Konzertveranstalterin behielt von den dafür gezahlten Vergütungen im Wege des Steuerabzugs Körperschaftsteuer ein. Auf Grund eines von der britischen Kapitalgesellschaft beim Bundeszentralamt für Steuern (BfS) gestellten Antrags erfolgte später die Erstattung der ursprünglich einbehaltenen Steuer. Die zusätzlich beantragte Verzinsung des Erstattungsbetrags ist vom BfS abgelehnt worden.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Rechtsauffassung. Nur laufend veranlagte Steuern fallen in den sachlichen Anwendungsbereich von Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen. Für die Festsetzung von Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen ist demgegenüber keine Verzinsung vorgesehen.

Bei der Anwendung des Steuerabzugsverfahrens gilt die Körperschaftsteuer für die betroffenen Einkünfte als abgegolten, wenn die Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer nicht ausdrücklich beantragt wird. Der durch einen späteren erfolgreichen Erstattungsantrag in der früheren Anwendung des Steuerabzugsverfahrens liegende Liquiditätsnachteil ist hinzunehmen. Er kann durch einen frühzeitigen Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug völlig vermieden oder durch die Mitteilung über den entstandenen Erwerbsaufwand verringert werden. Der Steuerschuldner hat es selbst in der Hand, den Steuerabzugsbetrag durch die Mitteilung seiner Betriebsausgaben auf den tatsächlich geschuldeten Betrag zu beschränken.

Anrechnung spanischer auf die deutsche Erbschaftsteuer

Grenzüberschreitende Sachverhalte spielen im Steuerrecht eine immer größere Rolle. Das gilt auch für die Erbschaftsteuer. Dazu hatte sich der Bundesfinanzhof mit folgendem Fall zu befassen:

Zum Vermögen einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Verstorbenen gehörte auch ein Bankguthaben in Spanien. Das Guthaben wurde in Spanien der Erbschaftsteuer unterworfen. Da dieses spanische Konto auch bei der Berechnung der inländischen Erbschaftsteuer Berücksichtigung fand, beantragte die Erbin die Anrechnung der in Spanien gezahlten Erbschaftsteuer. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass das ausländische Guthaben nicht unter den Begriff „Inlandsvermögen“ nach dem Bewertungsgesetz falle. Nur in solchen Fällen könne die ausländische Erbschaftsteuer angerechnet werden. Die spanische Erbschaftsteuer wurde lediglich als Nachlassverbindlichkeit zum Abzug zugelassen.

Der Bundesfinanzhof hat nun dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Doppelbelastung mit deutscher und spanischer Erbschaftsteuer nicht einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt. Außerdem soll geklärt werden, welcher Staat auf seinen Steueranspruch zu verzichten hat.

Schenkungsteuer trotz entgeltlicher Ablösung eines nicht abzugsfähigen Vorbehaltsnießbrauchs

Eine Mutter hatte ihrem Sohn 1993 ein bebautes Grundstück geschenkt und sich den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten. Der Sohn durfte nach den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes den Kapitalwert des Nießbrauchs nicht bei der Schenkungsteuerfestsetzung als Belastung abziehen. 1997 zahlte er 750.000 DM an seine Mutter, damit sie auf ihr Nießbrauchsrecht verzichtete. Er machte jetzt gegenüber dem Finanzamt geltend, ihm sei das Grundstück nicht geschenkt worden, sondern er habe es für 750.000 DM gekauft.

Der Bundesfinanzhof teilte die Auffassung des Sohnes nicht, weil die entgeltliche Ablösung des Nießbrauchs ein selbstständiges Rechtsgeschäft war, das die steuerlichen Folgen der Schenkung nicht rückwirkend beseitigte.

Hinweis: Bei der anstehenden Reform der Erbschaftsteuer ist der Abzug des Nießbrauchs als erbschaftsteuermindernde Belastung vorgesehen.

Steuerpflichtige Schenkung durch Zahlung für einen vor der Ehe erklärten Teilverzicht auf nachehelichen Unterhalt

Vor der Eheschließung regelten die späteren Ehepartner in einem notariell beurkundeten Ehevertrag bereits Einzelheiten über einen möglichen Anspruch der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt. Sie erhielt dafür im Jahr der Eheschließung einen Betrag in Höhe von 1.500.000 DM. In dieser Zahlung sah das Finanzamt eine steuerpflichtige Schenkung.

Der Bundesfinanzhof folgte der Beurteilung. Die Ehefrau wurde durch die Zuwendung des Geldbetrags aus dem Vermögen ihres Ehemanns unentgeltlich bereichert. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt noch keinen gesetzlichen Anspruch auf die Zuwendung und dafür auch unmittelbar keine Gegenleistung zu erbringen. Die Verzichtserklärung löste noch keinen gesetzlichen Leistungsanspruch aus.

Bei Zahlung des Geldbetrags war ungewiss, ob und wann die Ehe später wieder geschieden würde. Auch war zu diesem Zeitpunkt noch unklar, ob die Ehefrau nach einer etwaigen Scheidung ohne Berücksichtigung der ehevertraglichen Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften nachehelichen Unterhalt in einer den vereinbarten Höchstbetrag übersteigenden Höhe beanspruchen konnte. Zu Beginn der Ehe kann die Höhe eines etwaigen nachehelichen Unterhaltsanspruchs noch nicht hinreichend genau bestimmt werden. Deshalb ist der teilweise Verzicht auf den Unterhalt auch noch nicht als Gegenleistung für die Geldzuwendung des Ehemanns berücksichtigungsfähig. Die Möglichkeit eines Unterhaltsverzichts hängt von der Bedingung ab, dass die Ehe tatsächlich geschieden wird. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Verzicht als Gegenleistung berücksichtigt werden.

Abzug von Werbungskosten bei abgekürztem Vertragsweg

Der Bundesfinanzhof hatte bereits vor zwei Jahren entschieden, dass die Mittelherkunft bei Werkverträgen über Erhaltungsarbeiten für den Abzug als Werbungskosten nicht bedeutsam sei. Der Steuerbürger könne die Aufwendungen auch dann abziehen, wenn ihm ein Dritter den Betrag zuwendet (abgekürzter Zahlungsweg) oder ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag für ihn abschließt und die Aufwendungen selbst zahlt (abgekürzter Vertragsweg). Das Bundesministerium der Finanzen ließ die Anwendung des Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die damalige Entscheidung in einem neuen Fall:

Eine Mutter hatte im Interesse ihres Sohnes Handwerker mit Erhaltungsarbeiten an einem Grundstück des Sohnes beauftragt und auch die auf sie ausgestellten Rechnungen bezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung des Sohnes nicht.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen auch die aktuelle Entscheidung über den Einzelfall hinaus nicht akzeptiert. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollten die Rechnungen auf den Namen des Grundstückseigentümers ausgestellt werden, da der abgekürzte Zahlungsweg inzwischen akzeptiert ist.

Arbeitszimmer in Mehrfamilienhaus ist nicht zwingend "häusliches" Arbeitszimmer

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind keine abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Diese Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007. Durch die Neuregelung ist der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2006 geltende betragsmäßig auf 1.250 € beschränkte Abzug aufgehoben worden. Der betragsmäßig beschränkte Abzug betraf häusliche Arbeitszimmer, in denen die Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit betrug oder die Fälle, in denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Das Finanzgericht Köln hat definiert, was unter einem häuslichen Arbeitszimmer zu verstehen ist: Wenn in einem Mehrfamilienhaus ein Raum genutzt wird, zu dem keine Verbindung mit einem privaten Wohnraum besteht, handelt es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer. Der als Arbeitszimmer genutzte Raum darf allerdings nicht auf derselben Etage unmittelbar an die Privatwohnung angrenzen. Liegt das Arbeitszimmer in einer anderen Etage und ist nur über ein auch von fremden Dritten benutztes, gemeinsames Treppenhaus zu erreichen, liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor. Die Aufwendungen sind dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Aufwendungen für die Anschaffung von Grund und Boden können nicht dem Geschäftswert zugerechnet werden

Aufwendungen für den Erwerb eines unbebauten Grundstücks sind Anschaffungskosten von Grund und Boden und damit nicht abschreibungsfähig. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück einzig und allein zu dem Zweck erworben wird, einen Konkurrenten am Kauf zu hindern. Der Bundesfinanzhof musste sich in diesem Zusammenhang mit dem nachfolgend geschilderten, ungewöhnlichen Fall befassen:

Eine Gesellschaft, die Zement herstellte, hatte von Landwirten in der Umgebung Grundstücke gekauft, die über die erforderlichen Gesteinsvorkommen verfügten. Die Vorkommen stellten eine Produktion für ca. 80 Jahre sicher. Nachdem diese Gesellschaft erfahren hatte, dass ein Konkurrent sich in den regionalen Markt einkaufen wollte, erwarb sie ein Grundstück, an dem das Konkurrenzunternehmen

interessiert war. Der Kaufpreis betrug mehr als 6 Mio. DM, wobei der tatsächliche Wert bei etwa 1 Mio. DM lag. Den Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Wert und gezahltem Kaufpreis behandelte die Gesellschaft als sofort abzugsfähige Aufwendungen für den eigenen Geschäftswert.

Das Gericht lehnte dies ab. Zwar habe Ackerland einen deutlich niedrigeren Wert als der von der Gesellschaft entrichtete Kaufpreis, es müsse jedoch berücksichtigt werden, dass die miterworbenen Bodenschätze für das Unternehmen einen besonderen Wert darstellen. Selbst wenn erst eine spätere Ausbeutung beabsichtigt sei, beinhalte der gezahlte Kaufpreis auch den Wert der Gesteinsvorkommen.

Bilanzsteuerliche Behandlung von Pensionszusagen einer Personengesellschaft an einen Gesellschafter

Früher wurde eine Pensionszusage nur als Gewinnverteilungsabrede behandelt, die den Gewinn der Personengesellschaft nicht beeinflussen durfte. Basierend auf der inzwischen geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat das Bundesministerium der Finanzen umfassend zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Pensionszusagen Stellung genommen. Die Regelungen des Verwaltungsschreibens sind erstmals in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2007 endet. Das Schreiben enthält folgende Grundaussagen:

- Die Personengesellschaft hat für die Pensionszusage in der Gesellschaftsbilanz eine Pensionsrückstellung zu bilden. Nach Eintritt des Versorgungsfalls sind laufende Pensionsleistungen auf der Gesellschaftsebene als Betriebsausgaben abziehbar. Die gebildete Pensionsrückstellung muss anteilig gewinnerhöhend aufgelöst werden.
- Der durch die Pensionszusage begünstigte Gesellschafter muss in seiner Sonderbilanz eine Forderung auf künftige Pensionsleistungen aktivieren. Die Höhe entspricht der bei der Gesellschaft passivierten Pensionsverpflichtung (korrespondierende Bilanzierung). Laufende Pensionsleistungen sind beim begünstigten Gesellschafter als Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen. Wegen der Anwendung auf bereits bestehende Pensionszusagen kann der begünstigte Gesellschafter aus Billigkeitsgründen eine Rücklage in Höhe von 14/15 des aus der erstmaligen Anwendung des Verwaltungsschreibens entstehenden Gewinns bilden. Diese Rücklage ist in den nachfolgenden 14 Wirtschaftsjahren zu mindestens je einem 1/14 gewinnerhöhend aufzulösen.
- Hat die Personengesellschaft für die erteilte Pensionszusage eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, gehört der Versicherungsanspruch nicht zum Betriebsvermögen der Gesellschaft. Die Prämien der Rückdeckungsversicherung stellen keine Betriebsausgaben dar. Sie sind Entnahmen, die allen Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung zuzurechnen sind.
- Für Altzusagen ist eine besondere Übergangsregelung vorgesehen. Hat die Gesellschaft solche Pensionszusagen als steuerlich unbeachtliche Gewinnverteilungsabrede behandelt, kann dies zeitlich unbeschränkt fortgeführt werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter der betreffenden Personengesellschaft dies übereinstimmend gegenüber dem für die Gesellschaft örtlich zuständigen Finanzamt schriftlich erklären. Der Antrag kann nur im Einvernehmen aller Gesellschafter und nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Hinweis: Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen enthält weiterhin Aussagen zu Pensionszusagen an einen Gesellschafter durch die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG im Rahmen einer doppelstöckigen Personengesellschaft sowie an Hinterbliebene eines Gesellschafters. Hierzu sollte der Steuerberater konsultiert werden.

Depotgebühren und Vermögensverwaltungsgebühren können in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig sein

Grundsätzlich können Depotgebühren und Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden. Wenn die Aufwendungen gleichzeitig der Sicherung und Erhaltung des Kapitalstamms dienen, sind sie insoweit als Werbungskosten zu berücksichtigen, als sie zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Kapitaleinnahmen dienen.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass entsprechende Aufwendungen auch insoweit in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sind, als sie mit nicht steuerbaren Vermögensmehrungen (z. B. Kursgewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren nach Ablauf der Spekulationsfrist) in Zusammenhang stehen. Eine Aufteilung der Werbungskosten im Verhältnis der erzielten Einnahmen aus Kapitalvermögen und der steuerbaren angefallenen privaten Veräußerungsgeschäfte (Spekulationsgewinne) sei nicht vorzunehmen.

Aufwendungen, die auf Vermögensanlagen entfallen, die nicht zur Erzielung von Kapitaleinkünften angelegt sind oder bei denen Kapitalerträge nicht mehr zu erwarten sind (sog. ertragslose Anlagen), können allerdings nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof muss die abschließende Entscheidung treffen.

Die nachträgliche Berücksichtigung einer Rückstellung für die Kosten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, zu der ein Unternehmen verpflichtet ist, ist im Jahresabschluss eine Rückstellung in Höhe des voraussichtlichen Archivierungsaufwands zu bilden. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte darüber zu entscheiden, ob eine solche Rückstellung nachträglich gebildet werden kann.

Folgender Sachverhalt lag vor: Bei einer GmbH wurde eine Betriebsprüfung durchgeführt. Sie führte zu Bilanzberichtigungen und zu einer Gewinnerhöhung. Die Geschäftsführung wollte diese Gewinnerhöhung durch die erstmalige Bildung der Rückstellung für die Archivierungsverpflichtung kompensieren. Das Finanzamt lehnte dies ab. Das Finanzgericht gab dem Unternehmen Recht: Werden nach einer Betriebsprüfung infolge einer Bilanzberichtigung Bilanzansätze gewinnerhöhend berichtigt, so kann die Rückstellung wegen Archivierungsverpflichtung im Wege einer Bilanzänderung nachgeholt werden. Die Bilanzänderung darf aber nur so weit vorgenommen werden, dass höchstens die Gewinnerhöhung infolge der Bilanzberichtigung ausgeglichen wird.

Beispiel: Bei einer Gewinnerhöhung durch die Betriebsprüfung in Höhe von 3.000 € darf nur eine Rückstellung in Höhe von bis zu 3.000 € gebildet werden.

Der Bundesfinanzhof wird die abschließende Entscheidung treffen.

Hinweis: Eine Bilanzberichtigung ist die Richtigstellung eines unrichtigen Bilanzansatzes. Bei einer Bilanzänderung wird ein richtiger durch einen anderen möglichen (ebenfalls richtigen) Bilanzansatz ersetzt.

Einkünfteerzielungsabsicht bei dauerhafter Verpachtung unbebauten Grundbesitzes

Bei einer dauerhaften und nicht verbilligten Vermietung eines bebauten Grundstücks ist die Einkünfteerzielungsabsicht nicht zu prüfen.

Diese Typisierung gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs allerdings nicht für eine dauerhafte Verpachtung eines unbebauten Grundstücks. Für solche Grundstücke ist eine Prognoseberechnung für einen Zeitraum von 30 Jahren vorzunehmen. Ergibt sich danach ein Werbungskostenüberschuss, sind die Verluste (wegen Liebhaberei) in keinem Veranlagungszeitraum anzuerkennen.

Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen tarifbegünstigt

Geldwerte Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm stellen eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar. Bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils kann die so genannte Fünftelregelung in Anspruch genommen werden.

Der Bundesfinanzhof stellte dazu fest, dass bei einem Zeitraum von mehr als 12 Monaten zwischen Einräumung und Ausübung des Optionsrechts von einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit auszugehen ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer in diesem Zeitraum auch ununterbrochen beschäftigt ist. Für die Anwendung der Tarifermäßigung ist es unschädlich, dass dem Arbeitnehmer wiederholt solche Optionsrechte eingeräumt werden und dieses Recht nicht in vollem Umfang einheitlich ausgeübt wird.

Gewinne aus Indexzertifikaten mit garantierter Mindestrückzahlung nur teilweise steuerpflichtig

Ein Anleger kaufte 1998 sog. Euro-Indexzertifikate mit einem Nominalwert von 100.000 \$. Der Emittent verpflichtete sich, sie im Jahr 2002 zurückzukaufen. Der Preis sollte sich dann nach der Entwicklung des Euro richten. Sollte er unter den Wert von 1998 gefallen sein, brauchte der Emittent auch nur einen entsprechenden Bruchteil zu bezahlen. Dabei wurde aber ein Mindestkaufpreis von 10 % des Nominalwerts garantiert.

Da der Euro-Index bereits 2000 erheblich gestiegen war, verkaufte der Anleger die Zertifikate mit einem Gewinn von mehr als 100.000 DM, den das Finanzamt als Kapitaleinkünfte versteuerte. Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Gewinn nur insofern steuerpflichtig ist, als ein Mindestkaufpreis garantiert war. Der Anleger musste daher nur 10 % des Gewinns versteuern.

Hinweis: Indexzertifikate, die nach dem 14. März 2007 erworben und nach dem 30. Juni 2009 mit Gewinn verkauft werden, unterliegen der neuen Abgeltungsteuer von 25 %.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen

An die steuerliche Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen stellt die Verwaltung hohe Anforderungen. Die Rechtsprechung beruft sich in solchen Fällen auf den so genannten Fremdvergleich. Danach kommt es auf das Gesamtbild an, wie der folgende Fall verdeutlicht.

Das Finanzamt hatte ein Mietverhältnis zwischen Eltern und Tochter nicht anerkannt. Die Tochter wurde von den Eltern unterhalten und leistete aus diesen Unterhaltszahlungen Miete in bar. Ein schriftlicher Mietvertrag lag nicht vor. Die Nebenkosten sollten vertragsgemäß durch die Mieterin unmittelbar an die entsprechenden Vertragspartner gezahlt werden. Nach Ansicht des Finanzamts entsprachen sowohl Gestaltung als auch Durchführung des Vertrags nicht dem, was zwischen Dritten üblich ist.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Finanzierung von Mietzahlungen aus Unterhaltsleistungen kein Hindernis für die Anerkennung eines Mietverhältnisses darstellt. Dass die Nebenkosten nicht direkt an den Vermieter zu entrichten waren, führt auch nicht zur Nichtanerkennung des Vertrags. Selbst das Fehlen eines schriftlichen Mietvertrags ist unschädlich, wenn die Höhe der Miete ortsüblich und angemessen ist.

Zusammenveranlagung bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht vor Eheschließung möglich

Ein kanadischer Staatsangehöriger war als Eishockey-Profi tätig. Er lebte mit seiner Freundin und späteren Ehefrau, einer amerikanischen Staatsbürgerin, in den USA. Am 20.4.2000 schloss er für die Zeiträume 1.8.2000 bis 30.4.2001 (Saison 2000/01) und 1.8.2001 bis 30.4.2002 (Saison 2001/02) einen befristeten Arbeitsvertrag mit der X-GmbH. In dem Vertrag war u. a. vereinbart, dass die GmbH dem Spieler während der festgelegten Spielzeiten kostenlos eine möblierte Wohnung in Deutschland zur Verfügung stellt. Kurz vor Beginn der Saison 2000/01 zogen der Spieler und seine Freundin in diese Wohnung, in der sie bis zum Saisonende wohnten. Die spielfreie Zeit von Anfang April bis Mitte August 2001 verbrachten beide in den USA. Am 7.6.2001 heiratete der Spieler seine Freundin. Mitte August 2001 kehrten beide nach Deutschland zurück und bezogen wieder die Wohnung, in der sie nicht benötigte Kleidungsstücke, ihre HiFi- und TV-Geräte sowie persönliche Möbelstücke zurückgelassen hatten. Auf Grund des schlechten Gesundheitszustands des in den USA lebenden Vaters der Ehefrau entschlossen sich der Spieler und seine Ehefrau kurzfristig, dorthin zurückzukehren.

Der Spieler und seine Ehefrau wollten in Deutschland für das Jahr 2001 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Das lehnte das Finanzamt ab, weil es meinte, die Ehefrau sei nach der Eheschließung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen.

Der Bundesfinanzhof widersprach dem, weil sämtliche Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung am Tag der Eheschließung am 7.6.2001 vorlagen.

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können die Zusammenveranlagung wählen. Die Voraussetzungen müssen zu einem beliebigen Zeitpunkt gleichzeitig vorgelegen haben, und zwar entweder zu Beginn oder im Laufe des Veranlagungszeitraums.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Mit Nutzung der überlassenen Wohnung haben der Spieler und seine spätere Ehefrau einen Wohnsitz in Deutschland begründet. Aus der Zurücklassung persönlicher Gegenstände konnte geschlossen werden, dass sie den Wohnsitz beibehalten wollten. Daher bestanden Wohnsitz und unbeschränkte Einkommensteuerpflicht auch nach der Eheschließung.

Aus dem Ausland auf Probe gekaufte Waren unterliegen der deutschen Umsatzsteuer

Ein in den USA ansässiges Unternehmen handelte mit Damenfeinstrumpfhosen und lieferte sie an in Deutschland wohnende Interessenten auf Probe. Wenn sie die Strümpfe nicht kaufen wollten, konnten sie diese zurücksenden, ansonsten sollten sie pro Paar 1,50 € an das Unternehmen überweisen.

Das Finanzamt behandelte die Umsätze als in Deutschland steuerbar. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Eine Warenlieferung unterliegt dort der Umsatzsteuer, wo sich die Ware zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung an den Käufer befindet. Steht der Käufer zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht fest, ist der Ort maßgebend, an dem der Käufer über die Ware verfügt. Da sich die Käufer erst zum Kauf entscheiden mussten, als sich die Ware schon in Deutschland befand, waren die Umsätze hier steuerbar.

Geschäftsveräußerung im Ganzen und Vorsteuerberichtigung

Ein Unternehmer nutzte ein ihm gehörendes Grundstück zu ca. 63 % zu eigenen unternehmerischen Zwecken. Die übrige Fläche vermietete er unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung an einen anderen Unternehmer. Er veräußerte von dem Grundstück einen Miteigentumsanteil von 20 % an seinen Sohn.

Nach Auffassung des Finanzamts führte die Veräußerung des Mitunternehmeranteils zu einer umsatzsteuerfreien Übertragung sowie zu einer gleichfalls steuerfreien Entnahme hinsichtlich des beim Vater verbleibenden Miteigentumsanteils. Da Grundstück und Gebäude innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Anschaffung bzw. Herstellung veräußert wurden, kürzte das Finanzamt zeitanteilig die auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angefallenen Vorsteuerbeträge.

Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Durch die Übertragung des Miteigentumsanteils auf den Sohn ist eine Bruchteilsgemeinschaft entstanden. Sie hat hinsichtlich des fremd vermieteten Grundstücksteils, der als selbstständiger Unternehmensteil anzusehen ist, den bestehenden Pachtvertrag fortgeführt. Die unternehmerische Vermietungstätigkeit ist auf die Bruchteilsgemeinschaft übergegangen. Bei der Übertragung dieses Grundstücksteils handelte es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen, die nicht umsatzsteuerbar war. Aus diesem Grund war auch die Vorsteuer nicht zu berichtigen. Allerdings wird der zehnjährige Berichtigungszeitraum durch die Bruchteilsgemeinschaft fortgeführt.

Hinsichtlich des vom Vater unverändert zu eigenen unternehmerischen Zwecken genutzten Grundstücksteils lag keine Geschäftsveräußerung vor. Bedingt durch die anteilige Grundstücksübertragung leitete sich sein Nutzungsrecht nicht von der Bruchteilsgemeinschaft, sondern aus seinem Miteigentumsanteil ab. Dadurch blieb der Vater als Miteigentümer der Bruchteilsgemeinschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt für ihn jedoch nur insoweit, als er das Grundstück für eigene unternehmerische Zwecke nutzt und diese Nutzung (63 %) seinen Miteigentumsanteil (80 %) am Grundstück nicht übersteigt. Da sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Nutzungsverhältnisse durch den Wechsel von einem Alleineigentümer zum Miteigentümer nicht geändert haben, war auch hier die Vorsteuer nicht zu berichtigen.

Steuerpflicht der Umsätze von Sozialarbeitern in der ambulanten Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Beauftragt das Jugendamt einen Verein mit Maßnahmen in der ambulanten Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, sind Leistungen eines selbstständig tätigen Sozialarbeiters im Rahmen dieses Auftrags als Subunternehmer des Vereins nicht von der Umsatzsteuer befreit. Befreit sind nur die Umsätze des Vereins. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Als „Einrichtung mit sozialem Charakter“, deren Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind, kann der Sozialarbeiter nur angesehen werden, wenn er auf Grund unmittelbarer vertraglicher Beziehung mit dem Jugendamt tätig wird.

Ab 2008 sind auf Grund einer Gesetzesänderung auch die Leistungen eines Sozialarbeiters von der Umsatzsteuer befreit, die ganz oder zum überwiegenden Teil durch von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege vergütet werden. Damit ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab 2008 überholt.

Tatsächlich ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferung auch bei Nichterfüllung der formellen Nachweise umsatzsteuerfrei

Steht eindeutig fest, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt ist, ist der Umsatz steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer die formellen Nachweispflichten nicht erfüllt hat. So hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden. Das Gericht folgt damit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn ein Unternehmer Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert.

Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass in aller Regel davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nicht vorliegen, wenn der Unternehmer die erforderlichen formellen Nachweise nicht führt. Eine Steuerfreiheit ohne die entsprechenden Unterlagen kommt deshalb nur ausnahmsweise in Betracht.

Umsatzsteuerpflicht der sog. Personalbeistellung

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags unentgeltlich Personal zur Verfügung, liegt hierin kein steuerbarer Leistungsaustausch.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegt eine steuerbare sonstige Leistung nicht vor, wenn der Auftragnehmer über die Verwendung der Leistung nicht selbst bestimmen kann und darf. Eine Personalgestellung führt damit nur dann zu einem steuerbaren Leistungsaustausch, wenn der Leistungsempfänger über den Einsatz des Personals frei verfügen kann.

Vorsteuerabzug bei Erwerb und Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes von Art der Aufwendungen abhängig

Erwirbt ein Unternehmer ein Gebäude, renoviert dieses und verwendet es anschließend zur Ausführung sowohl steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze, hängt der Umfang des Vorsteuerabzugs nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von der Art der Aufwendungen ab.

Liegen Erhaltungsaufwendungen vor, müssen diese soweit möglich den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet werden. Zum Vorsteuerabzug berechtigen die Aufwendungen, die auf Gebäudeteile entfallen, die zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden.

Liegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, müssen die Vorsteuerbeträge einheitlich ohne Zuordnung zu einzelnen Gebäudeteilen nach einem sachgerechten Schlüssel auf steuerpflichtige und steuerfreie Verwendung des Gebäudes aufgeteilt werden. Dabei ist in aller Regel von dem Verhältnis der Nutzflächen auszugehen. In Betracht kommt aber auch eine Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze.

Beendigung einer Krankentagegeldversicherung durch bloßen Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente

In einem vom Landgericht Köln entschiedenen Fall machte ein Versicherter Ansprüche aus einer Krankentagegeldversicherung geltend, obwohl er in dem entsprechenden Zeitraum bereits eine Berufsunfähigkeitsrente bezog. Er begründete seinen Anspruch damit, dass aus medizinischer Sicht tatsächlich keine Berufsunfähigkeit vorgelegen habe.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Versicherers an und wies die Klage ab, weil nach der maßgeblichen vertraglichen Regelung das Versicherungsverhältnis bereits mit dem Bezug von Berufsunfähigkeitsrente endete.

Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Geschenkgutscheinen kann unwirksam sein

Das Oberlandesgericht München hatte die Wirksamkeit einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Internetwarenanbieters zu beurteilen, nach der offerierte Geschenkgutscheine generell nur ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig sein sollten.

Das Gericht stellte grundsätzlich fest, dass solche Klauseln der Inhaltskontrolle unterliegen und dabei auch die Belange der Beschenkten berücksichtigt werden müssen, obwohl diese nicht Vertragspartner des Verwenders sind. Die konkrete Klausel beurteilte das Gericht als unwirksam, weil sie den Gutscheininhaber wegen der erheblichen Abweichung von den gesetzlichen Verjährungsfristen unangemessen benachteiligt.

Kündigung eines Bauvertrags: Kein Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer auf die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten sich Auftraggeber und Auftragnehmer eines Vertrags zur Planung und Errichtung eines Bauwerks darum, ob nach der freien Kündigung des Bauvertrags Umsatzsteuer auf die gesamte geschuldete Vergütung oder nur auf den Vergütungsanteil für bereits erbrachte Teilleistungen zu zahlen war.

Der unter Vereinbarung der VOB/B geschlossene Vertrag enthielt diesbezüglich folgende Bestimmung: „Der Pauschalpreis enthält die derzeit gültige Mehrwertsteuer (16 %), wenn und soweit diese anfällt.“

Der Bundesgerichtshof hielt an seiner ständigen Rechtsprechung fest, dass für den auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütungsanteil keine Umsatzsteuer anfällt, und bestätigte damit die Rechtsauffassung des Bauherrn.

Nach Ansicht des Gerichts, die in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs steht, fällt Umsatzsteuer nur für den Teil der Vergütung an, der sich auf bereits erbrachte Leistungen bezieht. Der auf die nicht erbrachten Leistungen entfallende Vergütungsanteil hat hingegen Entschädigungscharakter und ist deshalb nicht steuerbar.

+++Anlage Lohnbüro+++

Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse

Ersetzt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Aufwendungen für eine Studienreise/einen Fachkongress, die nicht als weitaus überwiegend beruflich veranlasst anzusehen ist, kann dies zu Einnahmen des Arbeitnehmers führen, sofern die Bildungsmaßnahme nicht im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegt.¹ Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer Reise zuwendet, die nicht weitaus überwiegend beruflich veranlasst ist.

Bei gemischt veranlassten Reisen, deren beruflicher und privater Anteil jeweils nicht von untergeordneter Bedeutung ist, sind die Kostenbestandteile der Reise - soweit nicht eine direkte Zuordnung zum Werbungskostenbereich oder der Privatsphäre des Arbeitnehmers möglich ist - im Schätzungswege in Arbeitslohn und Zuwendungen im eigenbetrieblichen Interesse aufzuteilen.

Zu Abgrenzungsdetails hat sich die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main² geäußert:

- Das Reiseprogramm muss auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse und Gegebenheiten des Teilnehmers zugeschnitten sein. Der Reise muss offensichtlich ein unmittelbarer beruflicher Anlass oder ein konkreter Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Teilnehmers zu Grunde liegen. Beispielsweise reicht das Halten eines einzigen Vortrags nicht aus, die Teilnahme an einem mehrtägigen Fachkongress als unmittelbar beruflich veranlasst anzusehen.
- Das berufsbezogene Reiseprogramm muss straff organisiert sein, so dass neben Pausen oder vortragsfreien Wochenenden keine Zeit für private Erholungs- und Bildungsinteressen bleibt. Die Gestaltung der Nachmittage darf z. B. nicht in das freie Belieben der Teilnehmer gestellt sein.
- Außerdem muss die Teilnahme am berufsbezogenen Reiseprogramm verpflichtend sein. Die Teilnahme an den besuchten Veranstaltungen muss durch detaillierte Teilnahme-/Abschlusszertifikate, Mitschriften oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen sein.³
- Die fachliche Organisation einer Reise unter fachkundiger Leitung kann für ihre berufliche Veranlassung sprechen. Nicht jede von einem Fachverband veranstaltete Reise ist aber als beruflich veranlasst zu beurteilen.⁴
- Ist die Reiseroute auseinandergezogen sowie mit häufigem Ortswechsel während des Reiseverlaufs verbunden und sind die besuchten Orte gleichzeitig beliebte Ziele des Tourismus, kann dies für eine private Mitveranlassung sprechen.
- Die Benutzung eines erholsamen Beförderungsmittels, das zeitaufwendiger und mitunter auch kostspieliger ist als das sonst günstigste Beförderungsmittel, ist ebenfalls ein Indiz für eine private Mitveranlassung.
- Sind Wochenenden oder Feiertage als reine Ruhetage deklariert, lässt dies nicht unbedingt auf außerberufliche Reismotive schließen. Anders, wenn sich die Ausgestaltung an allgemein-touristischen Zielen orientiert und in die Reisezeit besonders viele Feiertage und Wochenenden einbezogen sind.

Der Reisekostenersatz durch den Arbeitgeber kann ein Indiz für die berufliche Veranlassung der Reise sein.

¹ R 19.7 Abs. 2 S. 6 LStR 2008.

² OFD Frankfurt am Main, Vfg. v. 5.9.2007, S-2227 A - 3 - St 217, LEXinform 5231111.

³ BFH, Urt. v. 4.8.1977, IV R 30/76, BStBl 1977 II, S. 829, LEXinform 0037099.

⁴ BFH, Urt. v. 19.10.1989, VI R 155/88, BStBl 1990 II, S. 134, LEXinform 0091523.

Abfindung auch bei Wechsel zu neuem Arbeitgeber bei Joint-Venture steuerfrei

Eine Abfindung bei einem Arbeitgeberwechsel im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Geschäftsbereichs auf ein neugegründetes Joint-Venture-Unternehmen ist steuerfrei. So entschied vor

einiger Zeit das Finanzgericht Berlin-Brandenburg¹ im Fall eines Fertigungsfachmanns, der bei seinem ursprünglichen und später auch dem neuen Arbeitgeber im Bereich Nockenwellenfertigung tätig war. Der erste Arbeitgeber hatte beschlossen, die Nockenwellenfertigung aufzugeben und gemeinsam mit einem anderen Unternehmen hierfür ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, dessen Geschäftsleitung durch das Partnerunternehmen besetzt wurde. Der Arbeitnehmer wurde zunächst zeitlich befristet in das neu gegründete Unternehmen versetzt. Gleichzeitig wurde ihm für den Fall eines endgültigen Wechsels eine Abfindung vom ursprünglichen Arbeitgeber zugesagt.

Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Arbeitsverhältnisses waren bis zum 1.1.2006 grundsätzlich bis zu einer nach dem Lebensalter des Steuerpflichtigen gestaffelten Höhe steuerfrei.² Nach ständiger Rechtsprechung war die Auflösung vom Arbeitgeber veranlasst, wenn dieser die entscheidende Ursache dafür gesetzt und damit die Auflösung „betrieben“ hat. Hierfür spricht bereits die Zahlung einer Abfindung. In dem hier entschiedenen Fall ging das Gericht davon aus, dass der frühere Arbeitgeber mit seiner Entscheidung, die Nockenwellenfertigung in ein neu gegründetes Unternehmen zu verlagern, die entscheidende Ursache gesetzt hat. Da der neue Arbeitgeber ein völlig eigenständiges Unternehmen ist, handelte es sich auch nicht um eine bloße Umsetzungsmaßnahme innerhalb eines Konzerns.

¹ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7.9.2007, 6 K 1170/06, EFG 2008, S. 192, LEXinform 5005781.

² § 3 Nr. 9 EStG a. F.

Mitnahme anderer Arbeitnehmer im vom Arbeitgeber überlassenen Pkw kann steuerfreie Sammelbeförderung sein

Wird dem Geschäftsführer einer GmbH ein Fahrzeug zur privaten Nutzung unter der Auflage überlassen, dass er damit andere Arbeitnehmer zum Arbeitsort mitnimmt, kann es sich um eine steuerbefreite Sammelbeförderung von Arbeitnehmern handeln. So entschied das Finanzgericht Schleswig-Holstein¹ im Fall eines Gesellschafter-Geschäftsführers, der auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gesellschaft bei Fahrten mit dem ihm auch für die private Nutzung zur Verfügung gestellten Dienstwagen regelmäßig weitere Mitarbeiter von seinem Wohnsitz zum Arbeitsort mitnahm. Das Gericht war überzeugt, dass die Beförderungen nur auf Grund der schriftlichen Auflage des Arbeitgebers erfolgten und wegen des notwendigerweise gleichzeitigen Arbeitsbeginns der betroffenen Arbeitnehmer erforderlich waren.

Die unentgeltliche Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug ist steuerfrei, wenn sie für den betrieblichen Einsatz notwendig ist.² Eine Sammelbeförderung bedeutet die vom Arbeitgeber veranlasste Beförderung mehrerer Arbeitnehmer.³

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.⁴

¹ FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.11.2007, 5 K 143/05, EFG 2008, S. 283, LEXinform 5005774.

² § 3 Nr. 32 EStG.

³ Siehe Beckerath in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, Komm., § 3 Nr. 32, B 32/31.

⁴ Rev. eingelegt BFH, VI R 56/07.

Pflicht zur Vorlage einer Lohn-Archiv-CD bei der Lohnsteueraußenprüfung

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist ein Steuerberater im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung zur Vorlage einer sogenannten Lohn-Archiv-CD verpflichtet.¹

Der Steuerberater hatte nur wenige Arbeitnehmer beschäftigt. Im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung wollte das Finanzamt nicht nur Zugriff auf die Jahreslohnkonten und monatliche Abrechnungen, sondern auch auf eine Lohn-Archiv-CD. Der Steuerberater wollte jedoch keine CD, sondern die Daten nur in ausgedruckter Form vorlegen.

Das Gericht entschied, dass er zur Vorlage der Lohn-Archiv-CD verpflichtet ist.

Nach § 147 AO kann die Finanzbehörde verlangen, dass ihr im Rahmen einer Außenprüfung die für die Besteuerung bedeutsamen Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch nicht unverhältnismäßig. Die mit der Vorlage der CD verbundenen Kosten stehen zu dem damit angestrebten Zweck der Außenprüfung nicht außer Verhältnis.

Der für die Anforderung des Datenträgers notwendige Kanzleiaufwand ist so geringfügig, dass er außer Betracht bleiben kann. Für das Heraussuchen der entsprechenden Lohnunterlagen in Papierform ist der Aufwand höher.

¹ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 11.05.2007, 9 K 178/06, B+P 2008, S. 120ff.

Bundesagentur für Arbeit entschärft Sperrzeitenregelung

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung¹ angekündigt, dass es seine restriktive Rechtsprechung zur Verhängung von Sperrzeiten² aufgeben wird.

Danach soll zukünftig unter Heranziehung der Grundsätze des § 1a KSchG auf eine ausnahmslose Prüfung der Rechtmäßigkeit der (drohenden) Arbeitgeberkündigung verzichtet werden, wenn die Abfindungshöhe die in § 1a Abs. 2 KSchG vorgesehene nicht überschreitet.

Die Bundesagentur für Arbeit hat daraufhin ihre Durchführungsanweisungen (Ziffer 9.1.2, Stand 10/2007) entsprechend modifiziert. Danach liegt ein sperrzeitunschädlicher wichtiger Grund³ vor, wenn der Arbeitnehmer einen Aufhebungs- bzw. Abwicklungsvertrag abschließt oder eine Eigenkündigung ausspricht und

- eine Kündigung durch den Arbeitgeber mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt worden ist,
- die drohende Arbeitgeberkündigung auf betriebliche Gründe gestützt würde,
- die Arbeitgeberkündigung zu dem selben Zeitpunkt, zu dem das Beschäftigungsverhältnis geendet hat, oder früher wirksam geworden wäre,
- im Fall der Arbeitgeberkündigung die Kündigungsfrist eingehalten würde,
- eine Abfindung von höchstens 0,5, mindestens aber 0,25 Monatsentgelten pro Beschäftigungsjahr an den Arbeitnehmer gezahlt wird.

Liegen diese Voraussetzungen kumulativ vor, kommt es nicht darauf an, ob die drohende Arbeitgeberkündigung sozial gerechtfertigt wäre.

In zwei wichtigen Punkten bleibt die Bundesagentur für Arbeit allerdings hinter der Entscheidung des Bundessozialgerichts zurück:

Zum Einen, wenn der drohenden Arbeitgeberkündigung keine betriebsbedingten, sondern personen- oder verhaltensbedingte Gründe zu Grunde liegen; zum Anderen, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig von der Arbeitspflicht freigestellt wird.

Wird in solchen Fällen eine Sperrzeit verhängt, sollte der Klageweg in Erwägung gezogen werden.

¹ BSG, Urt. v. 12.07.2006, B 11a AL 47/05, LEXinform 1541924.

² § 144 SGB III.

³ § 144 Abs. 1 S. 1 SGB III.

Reform der Pflegeversicherung (Teil 3)

Pflegebedürftige dürfen sich voraussichtlich ab Juli über mehr Geld freuen. Der Grund: Mit der Reform der Pflegeversicherung, die der Bundestag am 14. März 2008 beschlossen hat, werden die Geldleistungen der Pflegeversicherung erhöht und in den nächsten Jahren weiter dynamisiert. Im dritten Teil der Serie zur Pflegereform geben wir einen Überblick über die geplanten Veränderungen im Leistungsbereich.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Pflegeversicherung liegt darin, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu unterstützen. Ab Juli 2008 werden insbesondere die Leistungen im ambulanten Bereich stufenweise angehoben.

Ambulante Sachleistungen

Die Pflegekasse übernimmt schon heute bei häuslicher Pflege die Aufwendungen für allgemeine Pflegeleistungen (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) als Sachleistung, wenn diese durch geeignete Pflegekräfte erbracht wird. Der Anspruch umfasst Leistungen bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen. Die Beträge werden je Kalendermonat gezahlt und sind von der Pflegestufe abhängig. Sie werden in den nächsten Jahren wie folgt angepasst:

Pflegestufe	Stufe I	Stufe II	Stufe III
bisher	384 €	921 €	1.432 €
2008	420 €	980 €	1.470 €
2010	440 €	1.040 €	1.510 €
2012	450 €	1.100 €	1.550 €

Pflegegeld

Pflegebedürftige, die ihre Pflege zu Hause selbst sicherstellen möchten - etwa durch Angehörige, Nachbarn oder sonstige nicht professionelle Helfer -, können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein monatliches Pflegegeld erhalten. Die Höhe des Pflegegelds, die jeweils von der Pflegestufe abhängig ist, wird sich folgendermaßen entwickeln:

Pflegestufe	Stufe I	Stufe II	Stufe III
bisher	205 €	410 €	665 €
2008	215 €	420 €	675 €
2010	225 €	430 €	685 €
2012	235 €	440 €	700 €

Stationäre Sachleistungen

Eine vollstationäre Pflege wird insbesondere immer dann erforderlich, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht in Betracht kommt. Die Pflegekasse beteiligt sich an den monatlichen Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der monatlichen Pauschbeträge in den nächsten Jahren:

Pflegestufe	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe III Härtefall
bisher	1.023 €	1.279 €	1.432 €	1.688 €
2008	1.023 €	1.279 €	1.470 €	1.750 €
2010	1.023 €	1.279 €	1.510 €	1.825 €
2012	1.023 €	1.279 €	1.550 €	1.918 €

Dynamisierung

Seit 1995 sind die Leistungen der Pflegeversicherung unverändert. Vor diesem Hintergrund sollen die Leistungen der Pflegeversicherung künftig regelmäßig angepasst werden. So werden die Pflegesätze stufenweise bis zum Jahr 2012 angehoben. Von diesem Zeitpunkt an werden sie alle drei Jahre - also erstmals für das Jahr 2015 - an die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

Neu ab 1. Januar 2009: Der Gesundheitsfonds

Zum 1. Januar 2009 wird der Gesundheitsfonds eingeführt - ein Kernelement der jüngsten Gesundheitsreform. Er wird vom Bundesversicherungsamt verwaltet. Seine wesentliche Aufgabe besteht in der Verteilung der Finanzmittel für die gesetzliche Krankenversicherung.

Beginnend ab dem Jahr 2009 fließen die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber in den Gesundheitsfonds als zentralen Topf. Hinzu kommen Steuermittel aus dem Bundeshaushalt, insbesondere zur Finanzierung der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern und versicherungsfremder Leistungen der Krankenkassen (z. B. Mutterschaftsgeld).

Der Beitragssatz

Bereits für das Jahr 2009 legt der Gesetzgeber erstmals bundeseinheitlich den Beitragssatz zur Krankenversicherung fest. Dieser wird bis zum 1. November 2008 bekannt gegeben. Die Höhe muss so bemessen sein, dass aus dem Gesundheitsfonds zunächst die Gesundheitsausgaben der Krankenkassen zu 100 % finanziert werden können. Erst dann, wenn die Mittel aus dem Fonds über einen Zeitraum von zwei Jahren die Ausgaben der Krankenkassen nicht mehr zu mindestens 95 % abdecken, muss der Gesetzgeber den Beitragssatz erhöhen.

Verteilung

Aus dem Gesundheitsfonds erhalten alle Krankenkassen eine einheitliche Grundpauschale für jeden Versicherten sowie ergänzende alters- und risikoadjustierte Zuschläge, mit denen die unterschiedlichen

Versichertenstrukturen der Krankenkassen ausgeglichen werden sollen. Das Bundesversicherungsamt übernimmt die Verwaltung der Mittel.

Reichen die aus dem Gesundheitsfonds zugewiesenen Mittel nicht aus, können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben. Dieser kann einkommensabhängig oder als Pauschale erhoben werden und darf 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds (Belastungsgrenze) nicht überschreiten. Eine Berechnung der individuellen Belastungsgrenze entfällt, wenn der Zusatzbeitrag bis zu 8 € im Monat beträgt.

Übersteigen dagegen die Zuweisungen aus dem Fonds den Finanzbedarf, können Überschüsse an die Versicherten ausbezahlt werden, wenn die Krankenkasse schuldenfrei ist und die gesetzlichen Rücklagen aufgefüllt sind.

Beitragseinzug

Die Krankenkassen, also beispielsweise die AOK, und die Minijob-Zentrale bleiben auch über den 31. Dezember 2008 hinaus weiterhin Einzugsstellen für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Ab 2009 leiten sie die Beiträge zur Krankenversicherung aber an den Gesundheitsfonds weiter.

Neu einzurichtende Weiterleitungsstellen können ab dem Jahr 2011 - zusätzlich und optional für Arbeitgeber - den kassenartenübergreifenden Beitragseinzug übernehmen. Das können sowohl Krankenkassen, aber auch Arbeitsgemeinschaften oder Verbände von Krankenkassen sein. Der Arbeitgeber, der dieses Verfahren wählt, kann mit der kassenartenübergreifenden Weiterleitungsstelle jedoch nur vereinzelte Aufgaben im Rahmen der Sozialversicherung abwickeln. So können Arbeitgeber einheitlich für alle Beschäftigten die Sozialversicherungsbeiträge an diese Stelle abführen und ebenso Beitragsnachweise und Meldungen erstatten.

Auf neuer Grundlage – Jugendfreiwilligendienst

Für das bürgerschaftliche Engagement junger Menschen wird es in Kürze eine neue rechtliche Grundlage geben - das Gesetz für Jugendfreiwilligendienste. Jugendfreiwilligendienste in diesem Sinne sind das „freiwillige soziale Jahr“ und das „freiwillige ökologische Jahr“. In der Sozialversicherung gelten für den freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Dienst spezielle Regelungen.

Jugendfreiwilligendienste werden von gemeinwohlorientierten Einrichtungen oder Vereinen angeboten. Die Dienste können im Bereich Umweltschutz aber auch Kultur oder Sport angesiedelt sein. Teilnahmeberechtigt sind junge Menschen unter 27, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Junge Männer können zudem einen freiwilligen Dienst anstelle des Zivildienstes ausüben.

Die Einsatzstellen führen die Jugendlichen in ihre Arbeit ein und begleiten sie während ihres Freiwilligendienstes. Sie stellen einen persönlichen Ansprechpartner zur Verfügung, der die Freiwilligen während ihrer Einsatzzeit pädagogisch betreut und unterstützt, und gewährleisten, dass die formalen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Sozialversicherung

Menschen im Jugendfreiwilligendienst sind rechtlich ähnlich gestellt wie Auszubildende. Es besteht Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt bzw. Taschengeld unter 400,01 € pro Monat liegt. Die Regelungen für Minijobs sowie zur Beitragsberechnung in der Gleitzone (400,01 bis 800,00 €) werden dabei nicht angewandt. Weil grundsätzlich Versicherungspflicht besteht, müssen die Arbeitgeber aus allen Arbeitsentgeltbestandteilen (Bar- und Sachbezüge) Beiträge zur Sozialversicherung entrichten. Inwieweit dabei Sachbezüge, also beispielsweise eine freie Unterkunft oder freie Verpflegung angesetzt werden müssen, richtet sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Details lassen sich aus den einschlägigen Sachbezugstabellen entnehmen. Diese finden sich im Internet zum Beispiel unter www.aok-business.de.

Wie bei anderen Arbeitnehmern auch, ist der Arbeitgeber Schuldner der Beiträge. Die Besonderheit beim Jugendfreiwilligendienst liegt darin, dass er den vollen Beitrag, also auch den Arbeitnehmeranteil, allein tragen muss. Er trägt auch den Beitragszuschlag für Kinderlose in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie den zusätzlichen Beitrag in der Krankenversicherung.

Personen, die einen Jugendfreiwilligendienst leisten, zählen arbeitsrechtlich nicht als Arbeitnehmer. Daher werden sie bei der Beurteilung, ob ein Betrieb an der Entgeltfortzahlungsversicherung U1 (Aufwendungen bei Krankheit) teilnimmt, nicht mitgezählt. Entsprechend müssen für diese Jugendlichen auch keine Umlagebeträge für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gezahlt werden. Dies gilt auch für die Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft (U2), an der grundsätzlich alle Betriebe teilnehmen. Erstattungen für Aufwendungen können die Betriebe - im Umkehrschluss daraus - allerdings auch nicht erhalten.

Schulabgänger

Viele Arbeitgeber beschäftigen übergangsweise Schulabgänger, zum Beispiel in der Zeit nach dem Abitur. Grundsätzlich sind diese als kurzfristig Beschäftigte versicherungsfrei, wenn die Beschäftigung von Anfang an auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist und die Schulabgänger nicht berufsmäßig tätig sind. Häufig werden Freiwilligendienste zwischen Abitur und Studium geleistet; in diesen Fällen ist keine Berufsmäßigkeit anzunehmen. Anders sieht es aus, wenn Schulabgänger einen Jugendfreiwilligendienst leisten und im Anschluss daran eine Ausbildung oder einen Job annehmen wollen. Dann gelten Sie als berufsmäßig tätig und sind somit auch in der Übergangsbeschäftigung versicherungspflichtig. Berufsmäßig bleibt eine Beschäftigung ebenfalls, wenn im Anschluss an diesen Jugendfreiwilligendienst ein Studium aufgenommen werden soll.

Anspruch des Betriebsrats auf Überlassung von Räumen

Die dem Betriebsrat zu überlassenen Räume¹ müssen so beschaffen sein, dass der Betriebsrat in ihnen seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

In einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein² wurden die Anforderungen hierzu wie folgt zusammengefasst:

- Es muss möglich sein, Betriebsratssitzungen und Besprechungen durchzuführen, Sprechstunden abzuhalten, Schreiarbeiten auszuführen sowie sich dorthin zur Lektüre zurückzuziehen. Dazu bedürfen die Räume einer ausreichenden Größe, funktionsgerechten Ausstattung und Lage.
- Die Größe des Raumes ist davon abhängig, von wie vielen Personen er gleichzeitig genutzt werden soll und welche Einrichtungsgegenstände in ihm untergebracht werden müssen.
- Zur funktionsgerechten Ausstattung gehört neben der Beleuchtung, Belüftung und Heizung eine angemessene Einrichtung.
- Der Raum muss verschließbar und optisch und akustisch so abgestimmt sein, dass ihn Zufallszeugen von außen nicht einsehen oder abhören können, ohne besonderen Aufwand zu betreiben.
- Der Raum muss dem Betriebsrat nicht ausschließlich zur Verfügung stehen; ausreichend ist die Möglichkeit der Mitbenutzung.

¹ § 40 Abs. 2 BetrVG.

² LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 19.9.2007, 6 TaBV 14/07, NZA-RR 3/2008, S. VI, LEXinform 0878004.

Ernsthaftigkeit der Bewerbung ist zwingende Voraussetzung für Entschädigungsanspruch nach § 15 AGG

In dem 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)¹ ist das Verbot der Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern geregelt. Abgelehnte Bewerber können bei Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität auf Entschädigung klagen.²

Von „AGG-Hopping“ spricht man, wenn sich Bewerber serienmäßig zum Schein auf Stellenanzeigen mit diskriminierungsrelevanten Inhalten bewerben, um anschließend nach Ablehnung die Arbeitgeber auf Entschädigung zu verklagen.

Meist allein erfolgversprechende Verteidigungsstrategie der Arbeitgeber gegen solche „Trittbrettfahrer“ ist der Einwand des Rechtsmissbrauchs, also der fehlenden Ernsthaftigkeit der Bewerbung. Die Ernsthaftigkeit der Bewerbung ist stets Voraussetzung für einen etwaigen Entschädigungsanspruch.

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin³ spricht es gegen eine subjektiv ernsthafte Bewerbung, wenn der Bewerber in seiner - auch Kurz- Bewerbung zu einer als wesentlich erkennbaren Einstellungs Voraussetzung keine Angaben macht oder wenn er z. B. eine weit überzogene Vergütungsvorstellung äußert.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte sich ein Diplom-Soziologe als Sekretärin beworben. In seiner Bewerbung nannte er als Gehaltsvorstellung 52.000 €/Jahr, während die später eingestellte Bewerberin 30.000 €/Jahr erhielt. Auf die in der Stellenanzeige ausdrücklich geforderten „sehr guten Englisch- und Französischkenntnisse in Wort und Schrift“ ging er in seiner schriftlichen Bewerbung nicht ein.

Wegen fehlender Ernsthaftigkeit der Bewerbung wies das Gericht die Klage auf Entschädigung ab.

- ¹ Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung v. 14.8.2006, BGBl 2006 I, S. 1897.
- ² §§ 1, 15 AGG.
- ³ LAG Berlin, Pressemitteilung zum UrT. v. 30.3.2006, 10 Sa 2395/05, LEXinform 0867477.

Zur Wirksamkeit von Vereinbarungen über die Rückzahlung von Studienkosten

Nach einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall unterliegen vom Arbeitgeber vorformulierte Vereinbarungen über die Rückzahlung von Studienkosten auch dann der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB, wenn sie nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind.¹

Solche Vereinbarungen können gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstoßen, wenn eine ratenweise Rückzahlung der Kosten nur bei einer Anschlussstätigkeit beim Arbeitgeber in Betracht kommen soll, jedoch Art und Vergütung der Tätigkeit nicht festgelegt sind.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Student mit einem Arbeitgeber einen „Volontariatsvertrag“ geschlossen, wonach er für die Dauer des Studiums ein Darlehen in Höhe der Vergütung eines Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr sowie einen Mietzuschuss erhalten sollte. Das Darlehen sollte er nach Beendigung des Studiums in 60 gleichen Monatsraten durch eine Anschlussstätigkeit bei dem Arbeitgeber zurückzahlen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bot der Arbeitgeber dem Beklagten eine Tätigkeit in seinem Unternehmen an. Der Beklagte war der Auffassung, dass diese Vergütung nicht seiner Qualifikation entspreche, und lehnte das Angebot ab. Daraufhin verlangte die Klägerin die Rückzahlung des gesamten Darlehens in Höhe von 23.921,85 €. Die Klage blieb wegen der Unbestimmtheit der Vereinbarung ohne Erfolg.

- ¹ BAG, UrT. v. 18.03.2008, 9 AZR 186/07, LEXinform 0174062.

Resturlaub aus Elternzeit muss spätestens im Folgejahr genommen werden

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein während der Elternzeit angefallener Resturlaub entweder sofort nach ihrem Ende, spätestens aber bis zum Ablauf des folgenden Jahres genommen werden muss.¹

Demnach gilt dies auch, wenn sofort wieder eine neue Elternzeit in Anspruch genommen wurde. Der Mitarbeiter hat keinen Anspruch darauf, dass am Ende auch dieser Elternzeit der insgesamt angefallene Resturlaub zusammengerechnet wird. Nach diesem Zeitpunkt ist er verfallen, so dass auch kein finanzieller Ausgleichsanspruch mehr besteht.

In dem entschiedenen Fall wurde eine Arbeitnehmerin während der Elternzeit wieder schwanger. Nach Ende der zweiten Elternzeit verlangte sie vom Arbeitgeber Ersatz für 22 Resturlaubstage, die noch aus der Zeit vor der Geburt des ersten Kindes stammten. Sie vertrat die Auffassung, dass der Verfall des Urlaubs grundsätzlich aufgrund des BErzGG bzw. BEEG gehemmt sei.

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht.

Der Übertragungszeitraum nach § 17 Abs. 2 BEEG (früher: § 17 Abs. 2 BErzGG) verlängert sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei wiederholter Inanspruchnahme von Elternzeit nicht bis zum Ende der letzten Elternzeit². Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, hätte es sich aufgedrängt, den Gesetzeswortlaut bei der Einführung des BEEG zum 01.01.2007 zu ändern. Dies ist nicht geschehen. Er hat den Wortlaut des § 17 Abs. 2 BErzGG unverändert übernommen.

- ¹ LAG Rheinland-Pfalz, UrT. v. 13.12.2007, 10 Sa 500/07, LEXinform 0878419.

- ² z. B. BAG, UrT. v. 21.10.1997, 9 AZR 267/96, LEXinform 0204404.

Übertragung von Urlaub bei Schwangeren

Das Arbeitsgericht Marburg hat entschieden, dass ein ärztliches Beschäftigungsverbot für eine schwangere Arbeitnehmerin alleine noch keinen in der Person liegenden Übertragungsgrund nach § 7 Abs. 3 BUrlG darstellt.¹

In der Person der Arbeitnehmerin liegende Gründe müssen den Urlaubszweck, die Freizeitgewährung zum Zwecke der Erholung, unmöglich machen.

Da eine Arbeitnehmerin während der Zeit des ärztlichen Beschäftigungsverbots nicht arbeitsunfähig ist, kann der Arbeitgeber in dieser Zeit auch Urlaub anordnen und gewähren.

Allerdings ist dagegen dann während des gesetzlichen Mutterschutzes eine Urlaubsgewährung nicht mehr möglich. Denn der Mutterschutz dient dem besonderen Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind kurz vor dem Entbindungstermin. Ähnlich wie bei der Arbeitsunfähigkeit kommt in dieser Zeit eine Urlaubsgewährung nicht mehr in Betracht.

¹ ArbG Marburg, Urt. v. 11.01.2008, 2 Ga 1/08, LEXinform 1400642.

Betriebsbedingte Kündigung und freie Unternehmerentscheidung

Betriebsbedingte Gründe, die eine ordentliche Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG rechtfertigen, liegen vor, wenn das Beschäftigungsbedürfnis für den Arbeitnehmer entfällt. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn der Arbeitgeber den Betrieb reorganisiert und nach dem neuen Konzept die bisherige Tätigkeit nicht mehr anfällt. Die Umgestaltung wird als sogenannte freie Unternehmerentscheidung von den Gerichten nicht auf ihre organisatorische oder betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit überprüft, sondern allein darauf, ob sie willkürlich oder sonst missbräuchlich erfolgt ist. Entschließt sich der Arbeitgeber, bisher von Arbeitnehmern ausgeübte Tätigkeiten in Zukunft nicht mehr durch Arbeitnehmer, sondern durch selbstständige Unternehmer ausführen zu lassen, so entfällt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in diesem Umfang das bisherige Beschäftigungsbedürfnis für Arbeitnehmer und ein betriebsbedingter Kündigungsgrund liegt vor.¹

¹ BAG, Urt. v. 13.03.2008, 2 AZR 1037/06; LEXinform 0174055.

Kein Anspruch auf Raucherraum und Rauchpausen während der Kernarbeitszeit

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln haben Mitarbeiter weder Anspruch auf einen Raucherraum noch auf Rauchpausen während der Kernarbeitszeit.¹

Seit März 2007 gilt in allen Dienstgebäuden der Stadt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist den Mitarbeitern seitdem nur noch außerhalb der Dienstgebäude und außerhalb der Kernarbeitszeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) gestattet, an denen jeder Mitarbeiter im Dienst sein muss. Der 61-jährige Kläger, der seit mehr als 40 Jahren auch während seines Dienstes raucht, verlangte von der Stadt, ihm das Rauchen in einem Innenraum des Gebäudes und auch während der Kernarbeitszeiten zu gestatten. Dies lehnte die Stadtverwaltung unter Hinweis auf den Nichtraucherschutz und die geltenden Arbeitszeitregelungen ab.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage des Beamten ab.

Das nordrhein-westfälische Nichtraucherschutzgesetz lässt zwar die Einrichtung besonders gekennzeichnete Raucherräume in den Dienststellen zu, stellt dies aber in das Ermessen des Dienstherrn. Dass die Stadt Köln im Interesse der Gleichbehandlung unabhängig von den konkreten räumlichen Gegebenheiten in den einzelnen Dienststellen hiervon grundsätzlich keinen Gebrauch gemacht hat, ist nicht zu beanstanden.

Einen Rechtsanspruch der Mitarbeiter auf Einrichtung eines Raucherraums oder geschützten Unterstandes außerhalb des Dienstgebäudes gibt es nicht. Das Verbot, den Arbeitsplatz während der Kernarbeitszeit zu verlassen, ist nicht unverhältnismäßig und auch für Raucher zumutbar. Eine tägliche "Abstinenz" von längstens drei Stunden muss der Kläger hinnehmen.

¹ VG Köln, 19 K 3549/07, dpa-Meldung v. 20.03.2008.

Altersdiskriminierung junger Menschen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hat dem Europäischen Gerichtshof die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt, ob die für Kündigungen durch den Arbeitgeber vorgesehenen Kündigungsfristen, die sich in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer stufenweise verlängern, dabei allerdings Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres unberücksichtigt lassen, mit europäischem Recht vereinbar und deshalb zulässig sind. Das Gericht hält es für möglich, dass die Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Altersdiskriminierung junger Menschen darstellt und gegen europäisches Recht verstößt.

Der Anfrage liegt ein Fall zu Grunde, in dem sich die Dauer des Arbeitsverhältnisses durch die Nichtberücksichtigung der in jungen Jahren absolvierten Beschäftigungszeiten bei der Kündigungsfrist um drei Monate verkürzte, für die der Arbeitgeber deshalb auch kein Arbeitsentgelt leistete.

Das LAG Düsseldorf hat den Europäischen Gerichtshof auch gefragt, ob die Nichtberücksichtigung der in jungen Jahren zurückgelegten Beschäftigungszeiten nach europäischem Recht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass jungen Menschen im Hinblick auf ihr Alter und/oder geringere soziale, familiäre und private Verpflichtungen eine höhere berufliche und persönliche Flexibilität und Mobilität zugemutet werden kann.

Für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof die deutschen Vorschriften für europarechtswidrig hält, fragt das Gericht, ob es in dem laufenden Verfahren die Vorschriften des deutschen Rechts unangewendet lassen darf oder ob die Unanwendbarkeitsfolge erst nach Vorliegen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, also für zukünftige andere Verfahren, eintritt. Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird die Praxis mit einer gewissen Rechtsunsicherheit leben müssen.

Entgeltfortzahlung bei Freistellung des Arbeitnehmers

Vereinbart ein Arbeitgeber mit einem Beschäftigten, dass dieser unter Fortzahlung seiner Bezüge unwiderruflich von der Arbeit freigestellt wird, führt eine Vereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis bis zu seinem Ende „ordnungsgemäß abgerechnet“ werden soll, im Allgemeinen nur dazu, dass die Arbeitspflicht entfällt, ohne dass ein Anspruch auf Arbeitsvergütung über die gesetzlichen Grundlagen hinaus begründet wird.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Arbeitnehmers entschieden, dessen Arbeitsverhältnis zum 31.3.2004 endete. Bei Abschluss der Vereinbarung (Mitte Dezember 2003) war der Arbeitnehmer bereits mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig krank. Nach seiner Behauptung hatte er am Tag der Vereinbarung, dem 15.12.2003, seine Arbeitsfähigkeit zurückerlangt. Ein ärztliches Attest über die wiederhergestellte Arbeitsfähigkeit übergab er dem Arbeitgeber allerdings erst am 26.1.2004. Dieser leistete eine anteilige Vergütung nur für die letzte Januarwoche und die Zeit danach. Mit seiner Klage begehrte der Arbeitnehmer die Zahlung von Arbeitsentgelt für die Zeit vom 16.12.2003 bis zum 26.1.2004.

Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Der Arbeitgeber habe das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß abgerechnet. Zu mehr, insbesondere zur Zahlung von Arbeitsentgelt während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit, sei er auf Grund der vertraglichen Abmachungen nicht verpflichtet.

Kurzfristige Kündigung während der Probezeit zulässig

Während einer vereinbarten Probezeit darf ein Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. In diesem Fall gilt nicht die längere Grundkündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Dauer der vereinbarten Probezeit, die bis zu sechs Monaten betragen darf, bezogen auf die geschuldete Tätigkeit angemessen ist. So darf z. B. mit einem Arbeiter, der in einem Fleischwerk mit einfachen Tätigkeiten beschäftigt wird, eine sechsmonatige Probezeit vereinbart werden. Das gilt auch, falls es sich bei dem Arbeitsvertrag um einen vorformulierten Vertrag handelt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Zusätzlich stellte das Gericht in seinem Urteil fest, dass Kündigungen eigenhändig unterzeichnet werden müssen. Die Verwendung eines Namenskürzels genügt nicht, der Name muss ausgeschrieben, wenn auch nicht unbedingt lesbar sein.

Bei einer Nettolohnvereinbarung gehen sämtliche Abgaben zu Lasten des Arbeitgebers

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer nicht den Bruttolohn, sondern einen Nettobetrag erhalten soll und der Arbeitgeber alle (oder ggf. nur einzelne der) darauf entfallenden gesetzlichen Abgaben übernimmt. Die Nettolohnvereinbarung muss eindeutig getroffen werden, z. B. im Arbeitsvertrag. Die Verpflichtung zur Übernahme der Abgaben durch den Arbeitgeber berührt lediglich das Innenverhältnis; der Arbeitnehmer bleibt Schuldner der Steuern bzw. Beiträge. Die übernommenen Abgaben sind beim Arbeitnehmer zusätzlicher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber die Steuerberatungskosten für einige seiner Arbeitnehmer, mit denen eine Nettolohnvereinbarung getroffen war, übernommen. Der Arbeitgeber hatte an der Abgabe der Steuererklärungen seiner Arbeitnehmer ein eigenes Interesse, da evtl. Erstattungsansprüche an ihn auszuzahlen waren. Das Finanzgericht entschied, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten zu zusätzlichem steuerpflichtigen Arbeitslohn führt.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit diesem Fall beschäftigen.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.